

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Auszahlung einer Förderung an die Freie Wassersportvereinigung Köln e.V.**

### Beschlussorgan

Sportausschuss

Gremium	Datum
Sportausschuss	16.06.2016

### Beschluss:

Der Sportausschuss erklärt sich im Wege einer Ausnahmeregelung damit einverstanden, dem Verein die bereits bewilligte Baubeihilfe, entgegen der städtischen Richtlinie „Bauförderung“ auszusahlen, obwohl der Verein mit der Realisierung der Maßnahme bereits vor Bewilligung der Beihilfe begonnen hat.

### Alternative:

Der Sportausschuss lehnt eine Ausnahmeregelung zugunsten der freien Wassersportvereinigung Köln e.V., entsprechend der städtischen Richtlinie „Bauförderung“, ab. Dies hat zur Folge, dass die Beihilfe nicht zur Auszahlung kommt, weil aufgrund der Richtlinie für bereits begonnene Maßnahmen keine Beihilfe gezahlt wird.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 12.08.2014 hat die Freie Wassersportvereinigung Köln e.V. eine Bauförderung für die Sanierung der Duschen und Erneuerung der Heizung im Vereinshaus Uferstraße 77, 50996 Köln, beantragt.

Gemäß der baufachlichen und preislichen Prüfung sind die anerkennungsfähigen Baukosten mit insgesamt 58.612,50€ festgestellt worden. Da es sich bei der geplanten Maßnahme um eine Modernisierung von Sportanlagen handelt, konnte, laut Richtlinie, die Förderung 87,5% betragen. Entsprechend erfolgte die Mittelfreigabe bei der Kämmerei in Höhe von 52.177,00€.

Mit Schreiben vom 17.02.2015 wurde dem Verein eine Baubehilfe in Höhe von bis zu 52.177,00€, höchstens jedoch 87,5% der nachgewiesenen anerkennungsfähigen Kosten bewilligt.

Anlässlich eines Ortstermins am 23.09.2014 sowie in der Bewilligung vom 17.02.2015 wurde, entsprechend der bisherigen, allgemeinen Praxis, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend der Richtlinie „Bauförderung“ für bereits begonnene oder fertig gestellte Baumaßnahmen keine Auszahlung der Beihilfe erfolgen kann.

Mit Schreiben vom 19.11.2015 reicht der Verein Verwendungsnachweise über die bisher durchgeführten Arbeiten mit Gesamtkosten in Höhe von 54.078,99€ ein.

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Verwendungsnachweise wurde festgestellt, dass ein Großteil der Rechnungen bereits vor Erlass des Bewilligungsbescheides, einige sogar vor dem Antragschreiben ausgestellt sind. Auf Nachfrage erklärte der Verein, dass er davon ausgegangen sei, dass der Kauf des Materials nicht schon als Baubeginn zu sehen sei. Seiner Auffassung nach ist der Baubeginn der tatsächliche Beginn der Arbeiten.

Der Verein versichert, dass er in reiner Unkenntnis und nur, durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme zeitlich befristeter Angebote der Händler, bereits frühzeitig begonnen hat, die notwendigen Materialien (Gas-Brennwertgerät, diverse Rohre, Installationsmaterial usw.) zu beschaffen.

Richtliniengemäß sind Ausnahmeregelungen bei besonderer Begründung möglich und durch den Sportausschuss zu beschließen.

Aufgrund der Versicherung des Vereins, des wirtschaftlichen Verhaltens des Vereins sowie der wirtschaftlichen Schräglage des Vereins, die nach dessen Aussage zu befürchten steht, wenn die Beihilfe nicht zur Auszahlung kommt, hält die Verwaltung eine entsprechende Ausnahmeregelung für vertretbar, obwohl Sie (die Verwaltung) in ähnlich gelagerten Fällen die Auszahlung einer Beihilfe entsprechend der Richtlinie abgelehnt hat.